

RS Vwgh 2013/10/14 2012/12/0148

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.2013

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §52 Abs2;

AVG §52;

BDG 1979 §147;

Rechtssatz

Die Weigerung der zuständigen Sachverständigen der Behörde (hier: Bewertungssachverständiger des Bundeskanzleramtes) ein (neues) Gutachten zu erstellen, führt mangels effizienter Abhilfemöglichkeit der Behörde dazu, dass ihr im vorliegenden Verfahren zur Bewertung des Arbeitsplatzes im Verständnis des § 52 Abs. 2 AVG "Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen". Erweist sich dessen ungeachtet eine Begutachtung als erforderlich, so sind ausnahmsweise nichtamtliche Sachverständige heranzuziehen.

Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Besonderes Fachgebiet

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012120148.X03

Im RIS seit

04.11.2013

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>